

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/5860 Nr. 5 —

Betr.: Logopädenausbildung, Sprachheilverfahren und Verordnung von Sprachtherapien

Wortlaut der Mündlichen Anfrage der Abg. Dr. Riege, Milde, Biel, Graeber, Silkenbeumer (SPD) vom 19. 3. 1986

Logopädische Lehranstalten haben eine erhebliche Verringerung der Landeszuschüsse zu beklagen. So hat die Logopädische Lehranstalt der Arbeiterwohlfahrt in Oldenburg einen Rückgang von 100 000 DM im Jahr 1980 auf 15 000 DM im Jahr 1985 zu verzeichnen. Der begrenzten Zahl der angebotenen Ausbildungsplätze steht eine vielfache Zahl von Bewerbern gegenüber. Der Bedarf an ausgebildeten Logopäden ist nach wie vor höher als die Zahl der Abgänger aus Ausbildungslehrgängen.

Daneben fehlt es in Niedersachsen an Forschungskapazität für die wissenschaftliche Begleitung von Therapieverfahren.

Schließlich soll den Fachberatern für Hör- und Sprachgeschädigte und den mit ihnen zusammenarbeitenden Amtsärzten das Recht zur Verordnung von Sprachtherapien zugunsten qualifizierter niedergelassener Ärzte entzogen werden. Ärzte, die diesen Anforderungen entsprechen, fehlen aber fast vollständig.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist sie angesichts des Bedarfs an ausgebildeten Logopäden bereit, Zuschüsse an Lehranstalten für Logopäden in ausreichender Höhe zu gewähren?
2. Welchen Beitrag will das Land leisten, um den Forschungsrückstand der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet von Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen aufzuholen?
3. Was kann und will sie unternehmen, um Fachberatern in Zusammenarbeit mit Amtsärzten die Verordnungskompetenz von Sprachtherapien als Kassenleistung zu erhalten?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Sozialminister
— Z/1 — 01 425/01 —

Hannover, den 30. 5. 1986

Durch die Richtlinien über die Verordnung von Heilmitteln und Hilfsmitteln in der kassenärztlichen Versorgung vom 26. 2. 1982, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 13. 7. 1982, wurden die nur in Niedersachsen ausgebildeten und staatlich anerkannten Sprachtherapeuten grundsätzlich von der Behandlung der Kassenpatienten ausgeschlossen.

sen. Wenn überhaupt wurden sie an der Behandlung von Kassenpatienten nur subsidiär beteiligt, sofern Logopäden nicht zur Verfügung standen. Diese Richtlinie ist verbindlich für alle Mitglieder der Landesverbände der Krankenkassen.

Den Sprachtherapeuten wurde dadurch die wirtschaftliche Grundlage ihrer Berufsausübung entzogen. Die nachrangige Klassifizierung der Sprachtherapeuten gegenüber den Logopäden war vor allem fachlich nicht gerechtfertigt.

Nach Bekanntwerden der Heilmittel- und Hilfsmittel-Richtlinien vom 26. 2. 1982 habe ich den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung unter Hinweis auf rechtliche und fachliche Bedenken wiederholt gebeten, den Teil E — Sprachtherapie — der Richtlinien zu überprüfen und darauf hinzuwirken, daß staatlich anerkannte Sprachtherapeuten uneingeschränkt zur Behandlung von Kassenpatienten zugelassen werden.

Das ist inzwischen durch die Änderung der Richtlinien über die Verordnung von Heilmitteln und Hilfsmitteln in der kassenärztlichen Versorgung vom 12. 12. 1985, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 60a vom 17. 3. 1986, geschehen.

Die berufliche Gleichstellung von Sprachtherapeuten mit Logopäden ist dadurch hergestellt.

Durch die Änderung der Richtlinien über die Verordnung von Heilmitteln und Hilfsmitteln in der kassenärztlichen Versorgung vom 10. 12. 1985 wird auch die Begutachtungsanleitung bei Stimm-, Sprech- und Sprachstörungen von der Arbeitsgemeinschaft für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung, Essen, änderungsbedürftig. Ich werde den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und den Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen bitten, auf die schnelle Änderung der Begutachtungsanleitung hinzuwirken.

Die weitere Entwicklung des Berufs „Sprachtherapeut“ werde ich verfolgen. Ich darf in diesem Zusammenhang auf mein Schreiben vom 6. 6. 1983, Az. w. o., zur Eingabe Nr. 5997/9/IX, Agnes Kreimer, verweisen.

Schnipkoweit